

## **Besondere Vereinbarungen der Hans John Versicherungsmakler GmbH**

### **Versicherungsvermittlung**

Sofern Versicherungsschutz nach dem Risiko Versicherungsvermittlung vereinbart ist (siehe Versicherungsschein) gelten folgende Besonderheiten als vereinbart.

#### **1 Tippgeber, berufsbezogene Nebentätigkeiten / Servicedienstleistungen, gesetzliche Haftpflicht**

---

Versicherungsschutz besteht für die Tätigkeit als Versicherungsmakler. Mitversichert ist auch die Tätigkeit als Tippgeber sowie die Tippgeber des Versicherungsnehmers.

Mitversichert sind alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beratung und Vermittlung von Versicherungsverträgen berufsbezogene Nebentätigkeiten, sowie berufsbezogene Servicedienstleistungen.

Besteht für die Nebentätigkeit/Servicedienstleistungen eine gesonderte Erlaubnis- und ggf. Versicherungspflicht, zum Beispiel auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenberatung, oder ist die Ausübung der Tätigkeit bestimmten Berufen vorbehalten, so besteht Versicherungsschutz mit der Maßgabe, dass der Versicherungsnehmer die Grenzen der unzulässigen Tätigkeit nicht wesentlich überschreitet.

Nicht versichert ist die Tätigkeit als Assekurateur.

#### **2 Innovationsklausel**

---

Werden die Versicherungsbedingungen weiter- oder neuentwickelt, so kann der Versicherungsnehmer die Schadensregulierung nach den neuen Bedingungen verlangen, soweit diese hinsichtlich des Verstoß-Zeitpunktes bereits gültig waren.

Dies gilt nicht, soweit dem Versicherungsnehmer eine Umstellung gegen Beitragszuschlag (vom Hause Hans John Versicherungsmakler GmbH oder der R+V Versicherung) angeboten wurde und diese von ihm abgelehnt wurde oder es sich um zuschlagspflichtige Risiken handelt.

Diese Regelung gilt nur für Verträge denen mindestens die AVB-P 07/2014 zu Grunde liegt.

Versicherungsnehmer mit Verträgen mit früheren AVB-Regelungen können Ihre Verträge entsprechend umstellen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Stand der Bedingungsänderung ist der Zeitpunkt der ersten Schadenmeldung; dies gilt auch für die Versicherungsfälle im Sinne von 3.2.1 AVB-P.

Regelung vor AVB-P 07/2014:

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Zusatzvereinbarungen zum John-Konzept/John Besonderheiten (mindestens Bedingungen 04/2008) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen mit sofortiger Wirkung. Diese Regelung betrifft nicht die AVB und BBE des zugrundeliegenden Vertrages.

#### **3 Klarstellung Übernahme Nachhaftung**

---

In Erweiterung zu 2.4 AVB-P wird die Übernahme der Nachhaftung für sämtliche, unmittelbar hintereinander bestandene, Vorverträge gewährt.

#### **4 Schadenmeldung**

---

Abweichend von 8.2.2 AVB-P genügt für die Rechtzeitigkeit der Schadenmeldung die Anzeige bei der Hans John Versicherungsmakler GmbH. 8.2.3 AVB-P findet in diesem Fall keine Anwendung.

---

## 5 Mediationsverfahren

---

Im Rahmen der versicherten Tätigkeiten übernimmt der Versicherer die gebührenden Kosten und - nach Abstimmung - die darüber hinausgehenden Kosten im Rahmen eines Mediationsverfahrens.

---

## 6 Gutachterliche Beurteilung

---

Versicherungsschutz besteht auch für die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse auf dem Gebiet der Schadenprävention. Dazu gehören z. B. Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern sowie Beratungen, Vorschläge, Bewertungen oder sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten seitens des Versicherungsnehmers oder der Person, für die er einzutreten hat. 11.2 AVB-P bleibt unberührt.

---

## 7 Weitere Behandlung des Versicherungsfalles

---

Abweichend von 8.3.1 AVB-P wird der Versicherer keine Einwände erheben, sofern der zu bestellende Rechtsbeistand auf Empfehlung der Hans John Versicherungsmakler GmbH beauftragt wurde. Der Versicherer verzichtet insoweit auf die Ausübung seines Wahlrechts.

---

## 8 Versehensklausel

---

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist. Dies gilt nicht für vorvertragliche Anzeigepflichten (Versehensklausel).

---

## 9 Versicherungssumme

---

In einem der Pflichtversicherung als Versicherungsvermittler zuzuordnen Versicherungsfall verzichtet der Versicherer bis zur vereinbarten Deckungssumme auf die Anwendung von Punkt 3.2.1.1 AVB-P, sofern zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles eine Vorwärtsversicherung für den Versicherungsnehmer bei der R+V Versicherung besteht und die Leistungspflicht der R+V Versicherung festgestellt wurde.

---

## 10 versicherte Ansprüche

---

Abweichend zu 1.1.3 Ziffer 1 Satz 2 AVB-gilt folgendes:  
Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Berufshaftpflicht versichert ist und dort auch Deckung besteht.  
In Erweiterung zu 1.1.3 Ziffer 2 AVB-P gilt die Mitversicherung längstens bis zu 6 Monate nach dem Ableben des Versicherungsnehmers.

---

### 11 Versicherungssumme

---

Abweichend zu 3.1.1 AVB-P besteht Abwehrschutz auch bei Ansprüchen unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes.

---

### 12 Kündigung im Schadenfall

---

Der Versicherer verzichtet auf sein schadenfallbedingtes Kündigungsrecht nach 6.2.1 AVB-P.

---

### 13 Ausschluss kaufmännische Tätigkeiten

---

Der Ausschluss 4.6 AVB-P gilt als gestrichen.

---

### 14 § 5 RDG

---

Mitversichert ist die nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistung zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehört.

---

### 15 § 204 VVG

---

Klarstellend besteht auch Versicherungsschutz für die rechtlich zulässige Beratung im Rahmen eines Tarifwechsels gemäß § 204 WG.

---

### 16 Häusliche Gemeinschaft

---

Abweichend von 3.3 VERSVERM besteht Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche von Angehörigen sowie von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich der geltend gemachte Haftpflichtanspruch auf ein Produkt bezieht, bei dem der Versicherungsnehmer selbst bezugsberechtigt, Versicherungsnehmer, (mit-) versicherte Person ist oder sonst in irgendeiner Weise wirtschaftlich begünstigt wird.

---

### 17 Eigenschadendeckung

---

Abweichend von den Besonderen Bedingungen zur Eigenschadendeckung: Soweit vereinbart (siehe Versicherungsschein), gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Vermögensschäden, die dieser infolge eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit von seinen Organen, Arbeitnehmern sowie freien Mitarbeitern fahrlässig begangenen Verstoßes erlitten hat (Eigenschaden). Schäden, die einem Dritten entstanden sind, fallen nicht unter die Eigenschadendeckung, auch wenn der Versicherungsnehmer hierfür z.B. dem Dritten Schadenersatz zu leisten hatte und somit sein eigenes Vermögen geschädigt wurde. Die Eigenschadendeckung stellt somit keine Haftpflichtversicherung für Haftpflichtgefahren gegenüber Dritten dar.

---

## 18 baV Beratung

---

**Sofern gesondert vereinbart (siehe Versicherungsschein) gilt die baV Beratung als mitversichert, gemäß folgenden Konditionen:**

**Zusatzvereinbarung für Spezialisten in der betrieblichen Altersversorgung**

- 18.1 In Ergänzung zu Ziffer 1.2 der Risikobeschreibung und Besonderen Bedingungen für Versicherungsvermittler (VERSVERM) besteht Versicherungsschutz auch für die Vermittlung von Produkten der betrieblichen Altersvorsorge, auch soweit keine Rückdeckungsversicherung besteht (Unterstützungskasse, Pensionszusage).
- 18.2 Mitversichert ist die
- 18.2.1 Beratung bei der Gründung und Unterhaltung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG)
- 18.2.2 Erbringung von Rechtsdienstleistungen nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz
- 18.2.3 Hilfeleistung in Steuersachen nach § 4 Nr. 5 Steuerberatungsgesetz, soweit diese im unmittelbaren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht.
- 18.2.4 Empfehlung von Rechtsanwälten, Steuerberatern und Rentenberatern.
- 18.3 Ausgeschlossen sind in Ergänzung zu Ziffer 3 VERSVERM Haftpflichtansprüche
- aus der Errichtung, dem Betreiben und der Abwicklung von Versorgungswerken,
  - der Anlage von Vermögenswerten sowie der Berechnung und Bildung von Rückstellungen;
  - dem Erstellen versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen sowie betriebswirtschaftlicher Modellrechnungen;
  - aus der fehlerhaften oder mangelnden Ausfinanzierung von Versorgungszusagen.
- 18.4 Abweichend von Ziffer 2 besteht Versicherungsschutz für Verstöße ab dem 01.10.2015.

---

## 19 Maklerklausel

---

Der im Versicherungsschein ausgewiesene Nachlass sowie die in dieser Zusatzvereinbarung aufgeführten deckungsrechtlichen Besonderheiten gelten für die Zeit der Verwaltung durch den Makler Hans John Versicherungsmakler GmbH, Hamburg, und entfällt mit der Beendigung des Maklermandates. Der Versicherungsnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet.

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

## Finanzdienstleistungen

Sofern Versicherungsschutz nach dem Risiko Finanzdienstleistungen vereinbart ist (siehe Versicherungsschein) gelten folgende Besonderheiten als vereinbart.

---

### 1 Tippgeber

---

Mitversichert ist im Rahmen und im Umfang des Versicherungsvertrages die Tätigkeit als Tippgeber sowie die Tippgeber des Versicherungsnehmers.

---

### 2 Innovationsklausel

---

Werden die Versicherungsbedingungen weiter- oder neuentwickelt, so kann der Versicherungsnehmer die Schadensregulierung nach den neuen Bedingungen verlangen, soweit diese hinsichtlich des Verstoß-Zeitpunktes bereits gültig waren.

Dies gilt nicht, soweit dem Versicherungsnehmer eine Umstellung gegen Beitragszuschlag (vom Hause Hans John Versicherungsmakler GmbH oder der R+V Versicherung) angeboten wurde und diese von ihm abgelehnt wurde oder es sich um zuschlagspflichtige Risiken handelt.

Diese Regelung gilt nur für Verträge denen mindestens die AVB-P 07/2014 zu Grunde liegt.

Versicherungsnehmer mit Verträgen mit früheren AVB-Regelungen können Ihre Verträge entsprechend umstellen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Stand der Bedingungsänderung ist der Zeitpunkt der ersten Schadenmeldung; dies gilt auch für die Versicherungsfälle im Sinne von 3.2.1 AVB-P.

Regelung vor AVB-P 07/2014:

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Zusatzvereinbarungen zum John-Konzept / John Besonderheiten (mindestens Bedingungen 04/2008) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung. Diese Regelung betrifft nicht die AVB und BBE des zugrundeliegenden Vertrages.

---

### 3 Klarstellung Übernahme Nachhaftung

---

In Erweiterung zu 2.4 AVB-P wird die Übernahme der Nachhaftung für sämtliche, unmittelbar hintereinander bestandene, Vorverträge gewährt.

---

### 4 Schadenmeldung

---

Abweichend von 8.2.2 AVB-P genügt für die Rechtzeitigkeit der Schadenmeldung die Anzeige bei der Hans John Versicherungsmakler GmbH. 8.2.3 AVB-P findet in diesem Fall keine Anwendung.

---

### 5 Mediationsverfahren

---

Im Rahmen der versicherten Tätigkeiten übernimmt der Versicherer die gebühremäßigen Kosten und - nach Abstimmung - die darüber hinausgehenden Kosten im Rahmen eines Mediationsverfahrens.

---

### 6 Gutachterliche Beurteilung

---

Versicherungsschutz besteht auch für die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse auf dem Gebiet der Schadenprävention. Dazu gehören z. B. Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern sowie Beratungen, Vorschläge, Bewertungen oder sonstige Folgerungen aus den

erstatteten Gutachten seitens des Versicherungsnehmers oder der Person, für die er einzutreten hat. 11.2 AVB-P bleibt unberührt.

---

## 7 Edelmetalle/Container

---

- 7.1 Soweit Versicherungsschutz nach dem Risiko Erbringung von Finanzdienstleistungen vereinbart ist (siehe Versicherungsschein), ist mitversichert die erlaubnisfreie Anlageberatung oder die Vermittlung von
- 7.1.1 physischen Edelmetallen, sofern der Versicherungsnehmer weder Eigentümer noch Besitzer des Gegenstandes ist oder sich diesen beschafft;
- 7.1.2 Containern einschließlich der hiermit im Zusammenhang stehenden Container-Bewirtschaftungsverträge.

Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Tätigkeiten, die unter das Kreditwesengesetz fallen oder einer Pflichtversicherung im Sinne von §§ 113 VVG unterliegen.

- 7.2 In Ergänzung zu der Risikobeschreibung und den Besonderen Bedingungen für die Erbringung von weiteren Finanzdienstleistungen (FINANZ) sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche, die dadurch entstanden sind, dass in Aussicht gestellte Renditen, Gewinnerwartungen, Verzinsungen, steuerliche Vorteile oder sonstige Entwicklungen nicht eingetroffen sind (Rendite- und Performancerisiko) oder diesbezüglich unrichtige Angaben gemacht wurden.

---

## 8 Weitere Behandlung des Versicherungsfalles

---

Abweichend von 8.3.1 AVB-P wird der Versicherer keine Einwände erheben, sofern der zu bestellende Rechtsbeistand auf Empfehlung der Hans John Versicherungsmakler GmbH beauftragt wurde. Der Versicherer verzichtet insoweit auf die Ausübung seines Wahlrechts.

---

## 9 Versehensklausel

---

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.  
Dies gilt nicht für vorvertragliche Anzeigepflichten (Versehensklausel).

---

## 10 Versicherte Ansprüche

---

Abweichend zu 1.1.3 Ziffer 1 Satz 2 AVB-gilt folgendes:  
Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Berufshaftpflicht versichert ist und dort auch Deckung besteht.  
In Erweiterung zu 1.1.3 Ziffer 2 AVB-P gilt die Mitversicherung längstens bis zu 6 Monate nach dem Ableben des Versicherungsnehmers.

---

## 11 Versicherungssumme

---

Abweichend zu 3.1.1 AVB-P besteht Abwehrschutz auch bei Ansprüchen unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes.

---

## 12 Kündigung im Schadenfall

---

Der Versicherer verzichtet auf sein schadenfallbedingtes Kündigungsrecht nach 6.2.1 AVB-P.

---

## 13 § 5 RDG

---

Mitversichert ist die nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistung zum versicherten Berufs und Tätigkeitsbild gehört.

---

## 14 Häusliche Gemeinschaft

---

Abweichend von 3.6 FINANZ besteht Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche von Angehörigen sowie von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich der geltend gemachte Haftpflichtanspruch auf ein Produkt bezieht, bei dem der Versicherungsnehmer selbst bezugsberechtigt, Versicherungsnehmer, (mit-) versicherte Person ist oder sonst in irgendeiner Weise wirtschaftlich begünstigt wird.

---

## 15 Vermittlung von Kreditkarten

---

Versicherungsschutz besteht, sofern der Baustein Finanzdienstleistungen mitversichert ist, im vertragsgemäßen Umfang hinsichtlich der Vermittlung von Kreditkarten. Vom Versicherungsschutz nicht umfasst sind Tätigkeiten, die unter das Kreditwesengesetz fallen oder einer Pflichtversicherung im Sinne von §§ 113 VVG unterliegen.

---

## 16 Generationenberater/Ruhestandsplaner

---

16.1 In Ergänzung zu Ziffer 1 der Risikobeschreibung und Besonderen Bedingungen für die Erbringung von weiteren Finanzdienstleistungen (FINANZ) besteht Versicherungsschutz für vermittlungsunabhängige Analysen, Gutachten und Hilfestellungen im Bereich

16.1.1 der privaten Absicherung und Altersversorgung sowie

16.1.2 Patientenverfügung und Vorsorgevollmachten.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist eine Zertifizierung als Generationenberater (IHK), Ruhestandsplaner (Deutsche Makler Akademie) oder vergleichbarer Abschlüsse. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus fehlerhafter rechtlicher Beratung zur Unternehmensnachfolge.

16.2 Abweichend von Ziffer 2 ist Voraussetzung, dass dem Versicherungsvertrag die AVB-P zu Grunde liegen.

---

### **17 Abwehrschutz bei Ansprüchen unterhalb Selbstbehalt**

---

Abweichend zu 3.1.1 AVB-P besteht Abwehrschutz auch bei Ansprüchen unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes.

---

### **18 Ausschluss kaufmännische Tätigkeiten**

---

Der Ausschluss 4.6 AVB-P gilt als gestrichen.

---

### **19 Maklerklausel**

---

Der im Versicherungsschein ausgewiesene Nachlass sowie die in dieser Zusatzvereinbarung aufgeführten deckungsrechtlichen Besonderheiten gelten für die Zeit der Verwaltung durch den Makler Hans John Versicherungsmakler GmbH, Hamburg, und entfällt mit der Beendigung des Maklermandates. Der Versicherungsnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet.

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

## **Finanzanlagenvermittlung § 34 f Absatz 1 Nr. 1-2 GewO**

Sofern Versicherungsschutz nach dem Risiko Finanzanlagenvermittlung vereinbart ist (siehe Versicherungsschein) gelten folgende Besonderheiten als vereinbart.

---

### **1 Tippgeber**

Mitversichert ist im Rahmen und im Umfang des Versicherungsvertrages die Tätigkeit als Tippgeber sowie die Tippgeber des Versicherungsnehmers.

---

### **2 Innovationsklausel**

Werden die Versicherungsbedingungen weiter- oder neuentwickelt, so kann der Versicherungsnehmer die Schadensregulierung nach den neuen Bedingungen verlangen, soweit diese hinsichtlich des Verstoß-Zeitpunktes bereits gültig waren.

Dies gilt nicht, soweit dem Versicherungsnehmer eine Umstellung gegen Beitragszuschlag (vom Hause Hans John Versicherungsmakler GmbH oder der R+V Versicherung) angeboten wurde und diese von ihm abgelehnt wurde oder es sich um zuschlagspflichtige Risiken handelt.

Diese Regelung gilt nur für Verträge denen mindestens die AVB-P 07/2014 zu Grunde liegt. Verträge mit früheren AVB-Regelungen können Ihre Verträge entsprechend umstellen.

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Stand der Bedingungsänderung ist der Zeitpunkt der ersten Schadenmeldung; dies gilt auch für die Versicherungsfälle im Sinne von 3.2.1 AVB-P.

Regelung vor AVB-P 07/2014:

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Zusatzvereinbarungen zum John-Konzept/John Besonderheiten (mindestens Bedingungen 04/2008) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung. Diese Regelung betrifft nicht die AVB und BBE des zugrundeliegenden Vertrages.

---

### **3 Klarstellung Übernahme Nachhaftung**

In Erweiterung zu 2.4 AVB-P wird die Übernahme der Nachhaftung für sämtliche, unmittelbar hintereinander bestandene, Vorverträge gewährt.

---

### **4 Schadenmeldung**

Abweichend von 8.2.2 AVB-P genügt für die Rechtzeitigkeit der Schadenmeldung die Anzeige bei der Hans John Versicherungsmakler GmbH. 8.2.3 AVB-P findet in diesem Fall keine Anwendung.

---

### **5 Mediationsverfahren**

Im Rahmen der versicherten Tätigkeiten übernimmt der Versicherer die gebühremäßigen Kosten und - nach Abstimmung - die darüber hinausgehenden Kosten im Rahmen eines Mediationsverfahrens.

---

### **6 Dokumentationspflichten**

Dokumentationspflichten nach 4. der Besonderen Bedingungen für Finanzanlagenvermittler oder Honorar-Finanzanlagenberater (FINVERM) gelten für Neuverträge und für gemeldete Schadenfälle des Bestandes ab dem 01.12.2013 als nicht vereinbart. Die gesetzlichen Regeln bleiben hiervon unberührt.

---

## **7 Gutachterliche Beurteilung**

---

Versicherungsschutz besteht auch für die gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse auf dem Gebiet der Schadenprävention. Dazu gehören z. B. Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, gutachterliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern sowie Beratungen, Vorschläge, Bewertungen oder sonstige Folgerungen aus den erstatteten Gutachten seitens des Versicherungsnehmers oder der Person, für die er einzutreten hat. 11.2 AVB-P bleibt unberührt.

---

## **8 Weitere Behandlung des Versicherungsfalles**

---

Abweichend von 8.3.1 AVB-P wird der Versicherer keine Einwände erheben, sofern der zu bestellende Rechtsbeistand auf Empfehlung der Hans John Versicherungsmakler GmbH beauftragt wurde. Der Versicherer verzichtet insoweit auf die Ausübung seines Wahlrechts.

---

## **9 Versehensklausel**

---

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.  
Dies gilt nicht für vorvertragliche Anzeigepflichten (Versehensklausel).

---

## **10 versicherte Ansprüche**

---

Abweichend zu 1.1.3 Ziffer 1 Satz 2 AVB-gilt folgendes:  
Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Berufshaftpflicht versichert ist und dort auch Deckung besteht.  
In Erweiterung zu 1.1.3 Ziffer 2 AVB-P gilt die Mitversicherung längstens bis zu 6 Monate nach dem Ableben des Versicherungsnehmers.

---

## **11 Versicherungssumme**

---

Abweichend zu 3.1.1 AVB-P besteht Abwehrschutz auch bei Ansprüchen unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes.

---

## **12 Kündigung im Schadenfall**

---

Der Versicherer verzichtet auf sein schadenfallbedingtes Kündigungsrecht nach 6.2.1 AVB-P.

---

## **13 § 5 RDG**

---

Mitversichert ist die nach § 5 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) rechtlich zulässige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen, soweit diese als Nebendienstleistung zum versicherten Berufs- und Tätigkeitsbild gehört.

---

#### 14 Häusliche Gemeinschaft

---

Abweichend von 3.4 FINVERM besteht Versicherungsschutz auch für Haftpflichtansprüche von Angehörigen sowie von Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Dies gilt jedoch dann nicht, wenn sich der geltend gemachte Haftpflichtanspruch auf ein Produkt bezieht, bei dem der Versicherungsnehmer selbst bezugsberechtigt, Versicherungsnehmer, (mit-) versicherte Person ist oder sonst in irgendeiner Weise wirtschaftlich begünstigt wird.

---

#### 15 Maklerklausel

---

Der im Versicherungsschein ausgewiesene Nachlass sowie die in dieser Zusatzvereinbarung aufgeführten deckungsrechtlichen Besonderheiten gelten für die Zeit der Verwaltung durch den Makler Hans John Versicherungsmakler GmbH, Hamburg, und entfällt mit der Beendigung des Maklermandates. Der Versicherungsnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet.

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

## **Immobiliardarlehensvermittlung (§ 34i GewO)**

Sofern Versicherungsschutz nach dem Risiko Immobiliardarlehensvermittlung (KREDIT) vereinbart ist (siehe Versicherungsschein) gelten folgende Besonderheiten als vereinbart.

---

### **1 Tippgeber**

Mitversichert ist im Rahmen und im Umfang des Versicherungsvertrages die Tätigkeit als Tippgeber sowie die Tippgeber des Versicherungsnehmers.

---

### **2 Innovationsklausel**

Werden die Versicherungsbedingungen weiter- oder neuentwickelt, so kann der Versicherungsnehmer die Schadensregulierung nach den neuen Bedingungen verlangen, soweit diese hinsichtlich des Verstoß-Zeitpunktes bereits gültig waren.

Dies gilt nicht, soweit dem Versicherungsnehmer eine Umstellung gegen Beitragszuschlag (vom Hause Hans John Versicherungsmakler GmbH oder der R+V Versicherung) angeboten wurde und diese von ihm abgelehnt wurde oder es sich um zuschlagspflichtige Risiken handelt.

Diese Regelung gilt nur für Verträge denen mindestens die AVB-P 07/2014 zu Grunde liegt.

Versicherungsnehmer mit Verträgen mit früheren AVB-Regelungen können Ihre Verträge entsprechend umstellen. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Stand der Bedingungsänderung ist der Zeitpunkt der ersten Schadenmeldung; dies gilt auch für die Versicherungsfälle im Sinne von 3.2.1 AVB-P.

---

### **3 Klarstellung Übernahme Nachhaftung**

In Erweiterung zu 2.4 AVB-P wird die Übernahme der Nachhaftung für sämtliche, unmittelbar hintereinander bestandene, Vorverträge gewährt.

---

### **4 Schadenmeldung**

Abweichend von 8.2.2 AVB-P genügt für die Rechtzeitigkeit der Schadenmeldung die Anzeige bei der Hans John Versicherungsmakler GmbH. 8.2.3 AVB-P findet in diesem Fall keine Anwendung.

---

### **5 Mediationsverfahren**

Im Rahmen der versicherten Tätigkeiten übernimmt der Versicherer die gebührenmäßigen Kosten und - nach Abstimmung - die darüber hinausgehenden Kosten im Rahmen eines Mediationsverfahrens.

---

### **6 Weitere Behandlung des Versicherungsfalles**

Abweichend von 8.3.1 AVB-P wird der Versicherer keine Einwände erheben, sofern der zu bestellende Rechtsbeistand auf Empfehlung der Hans John Versicherungsmakler GmbH beauftragt wurde. Der Versicherer verzichtet insoweit auf die Ausübung seines Wahlrechts.

---

### **7 Versehensklausel**

Unterlässt der Versicherungsnehmer eine ihm obliegende Anzeige oder gibt er fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlässt er fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit,

besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so hat der Versicherungsnehmer den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.  
Dies gilt nicht für vorvertragliche Anzeigepflichten (Versehensklausel).

---

## **8 Vertretung des Versicherungsnehmers**

---

Abweichend zu 1.1.3 Ziffer 1 Satz 2 AVB-P gilt folgendes:  
Die Mitversicherung besteht nicht, soweit der Vertreter durch eine eigene Berufshaftpflicht versichert ist und dort auch Deckung besteht.  
In Erweiterung zu 1.1.3 Ziffer 2 AVB-P gilt die Mitversicherung längstens bis zu 6 Monate nach dem Ableben des Versicherungsnehmers.

---

## **9 Abwehrschutz bei Ansprüchen unterhalb des Selbstbehaltes**

---

Abweichend zu 3.1.1 AVB-P besteht Abwehrschutz auch bei Ansprüchen unterhalb des vereinbarten Selbstbehaltes.

---

## **10 Kündigung im Schadenfall**

---

Der Versicherer verzichtet auf sein schadenfallbedingtes Kündigungsrecht nach 6.2.1 AVB-P.

---

## **11 Ausschluss kaufmännische Tätigkeiten**

---

Der Ausschluss 4.6 AVB-P gilt als gestrichen.

---

## **12 Maklerklausel**

---

Der im Versicherungsschein ausgewiesene Nachlass sowie die in dieser Zusatzvereinbarung aufgeführten deckungsrechtlichen Besonderheiten gelten für die Zeit der Verwaltung durch den Makler Hans John Versicherungsmakler GmbH, Hamburg, und entfällt mit der Beendigung des Maklermandates. Der Versicherungsnehmer ist zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet.  
Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen, Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.